

Leitfaden Jugendschutzkontrollen für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

vor Veranstaltungsbeginn

- regelmäßige Informationsveranstaltungen für Kommunen, Veranstalter, Vereine/Verbände, Eltern, Jugendliche
- regelmäßig wurde als einmal jährlich definiert
- aktive Zusammenarbeit mit den Gewerbeämtern des Landkreises

Wer?	Wie?	Durch wen?	Bemerkungen
Kommunen	Gespräche ½ Jahr vor Veranstaltungsbeginn, Bürgermeisterdienstberatungen Beratungen Ordnungsämter des Landkreises	Kooperation FB Ordnung und Sicherheit und FD Jugend	
Veranstalter	Auflage über Gewerbeämter, wenn Großveranstaltungen angemeldet werden, dass „Muttizettel“ des Landkreises zu verwenden ist Sensibilisierung der Veranstalter, dass Bar-/Theken- und auch Sicherheitspersonal die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes einhalten (z.B. kein Ausschank von alkoholischen Getränken an Minderjährige etc.) sowie dass Nutzung des Muttizettels einen Schutz des Veranstalters darstellt rechtzeitige Mitteilung über Größe des Veranstaltungsgeländes an Außenrevision	Kooperation Kommunen, Gewerbeämter, FD Ordnung und Straßenverkehr, FD Jugend	Rücksprache mit Gewerbeämtern unbedingt erforderlich, ob solche Auflagen in Bescheid mit aufgenommen werden können → nur bei Großveranstaltungen möglich; ansonsten nur anzeigepflichtig
Vereine/Verbände	über Kreissportbund	FD Jugend	Rücksprache mit Kreissportbund sowie weiteren Jugendverbänden entsprechend Jugendförderplan 2018-2021 unbedingt erforderlich
Eltern	Elternabende in Schulen Homepage Schulen	Kooperation Schulen, FD Jugend	Rücksprache mit Schulen unbedingt erforderlich
Jugendliche	Im Rahmen Alkohol- und Drogenpräventionsparcours, Jugendarbeit an Schule Schulsozialarbeiter, Bildungsträger Meiningen e.V.	Kooperation FD Jugend und Jugendmitarbeiter*innen vor Ort, Schulsozialarbeitern, Bildungsträger	Sensibilisierung der Kooperationspartner durch FD Jugend unbedingt erforderlich

Wer?	Wie?	Durch wen?	Bemerkungen
Öffentlichkeitsarbeit	Amtsblatt Tagespresse Wochenspiegel Homepage Landratsamt Aushänge an Schulen	Kooperation FD Jugend mit Öffentlichkeitsarbeit des LRA	

Inhalte der Info-Veranstaltungen:

- Regelungen zur Altersbeschränkung in § 5 JuSchG
 - Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person nicht gestattet
 - Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person längstens bis 24.00 Uhr gestattet
- es werden nur die Erziehungsbeauftragungen (zukünftig nur noch „Muttizettel“) des Landkreises bei Veranstaltungen innerhalb des Landkreises anerkannt → mit Sicherheitsfirma zu thematisieren (Übermittlung Muttizettel, um die Optik und Besonderheiten zu besprechen)
- liegt dieser mit den Unterschriften des Erziehungsberechtigten, des Erziehungsbeauftragten sowie mit Kopie des unterzeichneten Elternteils NICHT vor, wird der Zugang zur Veranstaltung verwehrt
- es gibt zwei Muttizettel: einer verbleibt bei der erziehungsbeauftragten Person und einer beim jungen Menschen (um sich selbst ausweisen zu können, um die erziehungsbeauftragte Person feststellen zu können sowie die Kontaktdaten der Eltern vorliegen zu haben)
- die erziehungsbeauftragte Person hat immer ihren Personalausweis mitzuführen und vorzuzeigen
- eine erziehungsbeauftragte Person erhält für max. zwei Minderjährige (Ausnahme: Geschwisterkinder) den Muttizettel; ist er für mehr als zwei Minderjährige als erziehungsbeauftragte Person benannt, wird ihm und den Minderjährigen der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt
- erziehungsbeauftragte Person hat in Sichtnähe des Minderjährigen zu verbleiben
- erziehungsbeauftragte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Minderjährige keine Alkohol sowie illegale Drogen konsumiert und nicht raucht
- Minderjährige sind ab 24.00 Uhr durch Sicherheitsfirma zu kontrollieren (Vorlage Muttizettel notwendig, um erziehungsbeauftragte Person feststellen bzw. Kontakt mit den Eltern aufnehmen zu können)
- wenn Einlass der Minderjährigen mit erziehungsbeauftragten Person erfolgt, dann separate Kennzeichnung des Minderjährigen (z.B. andersfarbige Bändchen)
- Veranstaltungen sind grds. keine Veranstaltungen der Brauchtumspflege → diese Deklaration erfordert die Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend
- Nutzung des Muttizettels stellt Schutz des Veranstalter dar → dahingehende Kommunikation mit den Veranstaltern notwendig
- Sensibilisierung der Veranstalter, dass Bar-/Theken- und auch Sicherheitspersonal die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes einhalten (z.B. kein Ausschank von alkoholischen Getränken an Minderjährige etc.)

während der Veranstaltung

- Veranstalter nur innerhalb des Veranstaltungsgeländes verantwortlich

- Großveranstaltungen (z.B. Stadtfeste) nur innerhalb des Veranstaltungsgeländes
- im Vorfeld der Veranstaltung klare Deklaration des Veranstaltungsgeländes
- Kirmes-Veranstaltungen mit Kirmeszelt/-saal und diverse Fahrgeschäfte (z.B. Karussell, Autotokooter, „Losbuden“) → da vom Veranstalter (z.B. Kirmes-, Feuerwehr-, Dorfverein) in Auftrag gegeben, zählen somit zur Veranstaltung „Kirmes“ → gehören damit zum Veranstaltungsgelände
- „24-Stunden-Schwimmen“ auf Gelände des Freibades „Rohrer Stirn“ somit Veranstaltungsgelände klar definiert
- wenn alkoholisierte Minderjährige festgestellt werden = Garantenstellung der Polizei → es sind sofort Eltern anzurufen und in die Pflicht zu nehmen
- wenn Minderjährige durch Vollzugsdienst aufgegriffen werden, sind diese max. 1 Stunde durch den Vollzugsdienst zu beaufsichtigen (in dieser Zeit Eltern bzw. erziehungsbeauftragte Person benachrichtigen) → erfolgt keine Abholung durch Eltern bzw. erziehungsbeauftragte Person → Anruf Polizei
- durch den Vollzugsdienst werden keine Minderjährigen nach Hause gefahren
- in Ausnahmefällen: Transport der jungen Menschen durch den Vollzugsdienst nach Hause → den Eltern werden die entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) in Rechnung gestellt
- Platzverweise stellen lediglich eine Ausnahme dar, da Vollzugsdienst hierdurch Glaubwürdigkeit verlieren könnte (Verweis eines Minderjährigen des Platzes; kurze Zeit später erneute Feststellung des Minderjährigen durch den Vollzugsdienst an einem anderen Platz in Nähe des vorherigen Platzes)

nach der Veranstaltung

- Umgang mit festgestellten Verstößen durch den Vollzugsdienst, Polizei u.s.w.
 - Veranstalter: Sanktionierung gem. § 28 JuSchG
 - Eltern: erstmalig → Elternbrief, nachfolgend festgestellte Verstöße Ahndung gem. § 28 JuSchG (Verwarnung, Bußgeld)
 - erziehungsbeauftragte Person: ab ersten festgestelltem Verstoß (z.B. nicht in Sichtweite des Jugendlichen, Minderjähriger raucht und/oder konsumiert Alkohol/illegale Drogen) Ahndung gem. § 28 JuSchG (Verwarnung, Bußgeld)
- (entsprechende Hinweise auf „Muttizettel“ des Landkreises enthalten)